

# **Amts-Blatt**

des

**Königlich württembergischen Steuerkollegiums.**

(Als Manuscript gedruckt.)

---

Ausgegeben: Stuttgart, Freitag, den 1. November 1889.

---

Inhalt:

Erlaß des K. Steuerkollegiums:

An die K. Oberämter, betreffend

die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster aus Anlaß einer Feldbereinigung. Vom 29. Oktober 1889.

---

Nr. 1260 Kat.

Erlaß vom 29. Oktober 1889, betreffend

**die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster aus Anlaß einer Feldbereinigung.**

An die K. Oberämter.

Hinsichtlich der infolge einer Feldbereinigung notwendig werdenden Arbeiten zur Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (zu vergl. § 77 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung, Reg. Bl. S. 253) werden unter Aufhebung des § 12 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 (Amtsbl. S. 249) und des Erlasses vom 10. September 1872 (Amtsbl. S. 239) mit Genehmigung der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen nachstehende nähere Bestimmungen getroffen:

§ 1.

In Rücksicht auf die für die Fortführungsvermessungen bestehenden Vorschriften sind die Handriffe über Feldbereinigungen (§ 77 der Ministerialverfügung vom 19. Juli 1886) derart herzustellen, daß jede Parzelle und jedes Gewende auf eine und dieselbe Linie (und eventuell Parallelen zu derselben) aufgenommen und daß die Ecken der Parzellen und Gewende auf diese Aufnahmlinie vorschriftsmäßig koordiniert sind, so daß der Flächeninhalt jeder von vermarkten Grenzen eingefassten Parzelle und jedes Gewendes jederzeit mittels des Handriffes

aus gemessenen Linien oder aus Koordinaten berechnet werden kann (§ 9 Abs. 7 der Technischen Anweisung von 1871).

Sind in besonderen Fällen, wie bei der Aufnahme von Bächen und unvermarkten Wegen, schiefe Hilfslinien zu gebrauchen, so sind die Endpunkte derselben auf die betreffenden Hauptaufnahmlinien oder auf die Landesvermessungsaxen zu koordinieren. Die einzelnen Aufnahmlinien (Systeme) müssen probemäßig auf die Axe der Landesvermessung koordiniert und die hierbei trigonometrisch oder polygonometrisch festgelegten Punkte auf dem Felde dauernd versichert sein (Erlass vom 8. Februar 1887, Nr. 146 Kat., Amtsbl. S. 247).

Für die Numerierung des neu eingetheilten Feldes sind im allgemeinen die Vorschriften des Abschnitts VIII der Technischen Anweisung von 1871 und die Instruktion für das Bureau der Primärkataster (Ausgabe von 1841) maßgebend. Hierzu wird noch ergänzend bestimmt, daß, wenn bei einer Feldbereinigung die Parzellenzahl vermindert wird, zunächst die Unternummern und dann erst die Hauptnummern in Wegfall kommen sollen, in welchem letzteren Falle bei fortlaufender Numerierung innerhalb jedes Gewendes beim Übergang von einem Gewende zum andern je einige Nummern für spätere Wiedereinteilung als ausgefallen zu bezeichnen sind.

§ 2.

Sofort nach Einlauf der in § 78 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung (Reg.Bl. S. 253) vorgeschriebenen tabellarischen Mitteilungen zum Güterbuch und Unterpfandsbuch ist in Gemäßheit des § 8 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 (Reg.Bl. S. 677) und der Ziff. 1 der Ministerialverfügung vom 22. April 1865 (Reg.Bl. S. 95) von dem Gemeinderat über die durch die Feldbereinigung vollzogene Änderung in der Bodeneinteilung und Bodenkultur im Güterbuchsprtokoll Vormerkung zu machen. Bei dieser Vormerkung sind nicht alle Parzellen einzeln aufzuführen, sondern es genügt ein Eintrag sämtlicher Parzellen unter Hinweisung auf die Feldbereinigungsakten in summarischer Weise, wie z. B.

Markungs- karte. Nummer.	Parzellen- Nummer.	Flächenmaß.			Kulturart, Distrikt und Gewende.	Art der Veränderung.	Neuer Besitzer.
		ha	a	qm			
II—IV. VIII—X. XV.	Die in den Mitteilungen zum Güter- und Unterpfandsbuch aufgeführten Parzellen (§ 78 der Vollzugsverfügung vom 19. Juli 1886).	86	zuf. 05	12	Äcker, Wiesen und Baumgüter in den Gewenden Langeäcker, Hoher Rein, Thalwiesen und Baidt.	Feldbereinigung, ausgeführt auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1886.	Die in den „Mitteilungen“ aufgeführten Besitzer.



Gleichzeitig ist zutreffendenfalls ein angemessener Termin für die Übergabe des Handrisses und der Meßurkunde (Ziff. 4 der Ministerialverfügung vom 22. April 1865) festzusetzen und im Güterbuchsprotokoll vorzumerken.

Ertreckt sich die Feldbereinigung über mehrere Markungen (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes), so ist in dem Güterbuchsprotokoll jeder Markung entsprechende Bemerkung zu machen. Bezüglich der Kostenanrechnung für den Eintrag im Güterbuchsprotokoll (§ 32 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849) ist derselbe als ein Änderungsfall zu betrachten.

### § 3.

Die Handrisse über Feldbereinigungen, welche nach § 77 der Vollzugsverfügung nur den neuen Besitzstand zu enthalten haben, müssen vorschriftsmäßig hergestellt sein und mit dem Feldzustande genau übereinstimmen. Das Steuerkollegium behält sich vor, diese Übereinstimmung in einzelnen Fällen örtlich prüfen zu lassen (zu vergl. § 5 unten).

Im übrigen müssen die Handrisse den Vorschriften in den §§ 22 und 23 der Technischen Anweisung von 1871 und des Erlasses vom 12. Juli 1884 Nr. 852/83 Kat. (Amtsbl. S. 55) entsprechen. Der Maßstab der Handrisse ist im allgemeinen mit demjenigen des Feldbereinigungsplanes identisch, bei starker Parzellierung und da, wo viele Zahlen vorkommen, kann aber unter Umständen auch ein größerer Maßstab notwendig werden.

Der Meßurkunde sind die trigonometrischen und polygonometrischen Berechnungen aus den Feldbereinigungsakten anzuschließen, ebenso eine Übersicht über die trigonometrische und polygonometrische Aufnahme mit Angabe der einzelnen Handrißblätter, für welche der § 9 und und die Beil. V des Erlasses vom 16. Juni 1881 Nr. 472 Kat. (Amtsbl. S. 391) maßgebend sind.

Umfaßt die Feldbereinigung Grundstücke mehrerer Markungen, so ist für jede dieser Markungen ein Handriß mit Meßurkunde über die auf die einzelne Markung fallenden Grundstücke herzustellen.

### § 4.

Zu den Meßurkunden über Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung ist das Formular Beil. VI der Technischen Anweisung von 1871 zu verwenden.

Im alten und im neuen Bestand sind die Parzellen je in der Reihenfolge der Parzellennummern aufzuführen und im neuen Bestand sind auch die herausgefallenen Nummern an der betreffenden Stelle anzugeben. Eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Bestandes jeder einzelnen Parzelle ist nicht nötig.

Die Differenz zwischen dem Gesamtflächenmaß im alten Bestand und demjenigen im neuen Bestand (§ 27 der Vollzugsverfügung vom 19. Juli 1886) ist stets auszuwerfen.

Eine Flächenberechnung ist nicht erforderlich, weil in Anstandsfällen auf die in der Ortsregistratur (am zweckmäßigsten bei den Katasterakten) aufzubewahrenden Feldbereinigungsakten zurückgegriffen werden kann. Das neue, auf graphischem Weg ermittelte Flächenmaß der ein-

zelnen Parzellen muß innerhalb der als zulässig bezeichneten Fehlergrenze (Erlaß vom 8. Februar 1887 Nr. 145 Rat. Amtsbl. S. 239) mit demjenigen Flächenmaß übereinstimmen, welches die Berechnung nach den Originalmaßen des Handrisses ergeben würde. Treten keine größeren Differenzen ein, so ist bei späteren Änderungen der bereinigten Grundstücke das Flächenmaß in der Bereinigungsmessurkunde beizubehalten, andernfalls ist die Differenz nachzuweisen.

Auf den Messurkunden über Feldbereinigungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1886 durchgeführt wurden, ist die Angabe der Gebühren des Geometers entbehrlich, ebenso die Anerkennung des Flächenmaßes durch die beteiligten Grundbesitzer (§ 77 Abs. 2 der Vollzugsverfügung).

Am Schluß der Messurkunde ist auf die Mitteilungen zum Güterbuch und Unterpfandsbuch (§ 78 der Vollzugsverfügung) zu verweisen.

#### § 5.

Die Messurkunden über Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung sind alsbald nach dem Einlauf bei dem Gemeinderat durch den Ortsvorstand dem Oberamt zur Vorlage an das Steuerkollegium zu übergeben, welches wegen Prüfung der Messurkunde und des Handrisses und wegen Kartierung der neuen Feldeinteilung im einzelnen Fall je das Geeignete verfügen wird.

#### § 6.

Wenn bei einer Feldbereinigung (Feldweganlage) das abgekürzte Verfahren (Art 70 bis 75 des Gesetzes vom 30. März 1886) zur Anwendung kommt, so ist für die Messurkunde, welche in diesem Falle die Grundlage des Verfahrens bildet, das Formular mit Änderungsnachweis (Beil. VII der Technischen Anweisung von 1871) zu benutzen, und Handriß und Messurkunde samt Flächenberechnung sind nach den für Weganlagen allgemein gültigen Vorschriften auszuarbeiten, mit der Maßgabe jedoch, daß das Anerkenntnis der Besitzer und die Angabe der Gebühren des Geometers nicht erforderlich sind.

#### § 7.

Der Übertrag des neuen Flächenmaßes in die Güterbücher ist durch den Güterbuchsführer in der Messurkunde bei jeder einzelnen Parzelle zu allegieren (§ 20 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849).

#### § 8.

Wenn sich eine Feldbereinigung über eine ganze Markung oder wenigstens über den landwirtschaftlich benützten Teil derselben erstreckt, so ist die Anlegung eines neuen Primärkatasters angezeigt (§ 37 der Technischen Anweisung von 1871). Besonders wird dies dann notwendig, wenn gleichzeitig neue Güterbücher angelegt werden. (Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1887, Reg.Bl. S. 447.)

Die Oberämter haben je 1 Exemplar dieses Erlasses dem Oberamtsgeometer und den übrigen im Bezirke wohnenden Geometern, sowie den einzelnen Gemeinden zur Nachachtung zuzustellen. Die hierzu erforderlichen Exemplare dieses Erlasses werden den Oberämtern von dem Sekretariat des Steuerkollegiums zufertigt werden.

Sollten weitere Exemplare gewünscht werden, so wären diese von dem Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 29. Oktober 1889.

Winterlin.

